



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambah, Naurod, Frauensein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 260.

Montag, den 6. November 1911

26. Jahrgang.

Amthlicher Teil

Bekanntmachung
des Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhassau
für den Kreis Wiesbaden (Stadt).
(§ 34 des Invaliden-Versicherungsgesetzes
vom 18. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze
versicherungspflichtigen Personen im Kreise
Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar
1906 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger
anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
1. Mitglieder der gemeinl. Ortskrankenkasse zu Wiesbaden	14	20	24	30	36
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Wegebau des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
3. Mitglieder der Glaser-Junungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
4. Mitglieder der Krankenkasse der Arbeiter-Junung zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
5. Mitglieder der Krankenkasse der Fleischer-Junung zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
6. Mitglieder der Krankenkasse der Fischer-Junung zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
7. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Junung zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
8. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezierer-Junung zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
9. Mitglieder der Junungs-Krankenkasse für die Bäcker-Junung (freie Junung) zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
10. Mitglieder der Junungs-Krankenkasse für die Fuhrherrn-Junung zu Wiesb.	14	20	24	30	36
11. Mitglieder der Junungs-Krankenkasse für die Tischler-, Sattler- und Lederver-Junung zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
12. Mitglieder d. Betriebskrankenkasse der Firma Wiederspahn & Scheffer, Koch u. Tiefbau in Wiesbaden.	14	20	24	30	36
13. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik Wiesbaden. Ges. m. b. H. zu Wiesbaden (Dachheim).	14	20	24	30	36
14. Mitglieder der Postkrankenkasse.	14	20	24	30	36
15. Lehrer und Erzieher.	14	20	24	30	36
16. Hausdamen, Haushälter, Stützen, so fern für diese Personen als Mitglieder eine Krankenkasse nicht etwa Beiträge zu entrichten sind.	14	20	24	30	36
17. Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten.	14	20	24	30	36
18. Alle übrigen in Land und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner der vorgenannten Krankenkassen angehören:	14	20	24	30	36
19. Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen, sofern sie einer der vorerwähnten Krankenkassen nicht angehören:	14	20	24	30	36

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken und die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines Kalenderjahres erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge anstelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Höhe des Beitrages zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr steter Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 M jährlich gewährleistet ist.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengehalt bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M, aber nicht über 3000 M beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit noch durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufgehoben, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und 36 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungsarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungsarte verzeichneten Ausstellungsdatum ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, den 9. Juni 1905.
Der Vorstand:
Niedel, Freiherr zu Eichenbach,
Landes-Hauptmann.

Wird veröffentlicht.
Wir machen besonders auf die neue Fassung der Ziffer 7 und die neu aufgenommenen Ziffer 10a aufmerksam.
Die Konditor-Junungs-Krankenkasse tritt am 1. Juli 1911 ins Leben.

Da noch vielfach Unklarheit über die Versicherungspflicht der nicht ständig beschäftigten Personen, namentlich der Aufwärtserinnen, besteht, so weisen wir auf folgendes hin:

Unter Aufwärtserinnen (auch Morgen- oder Stundenfrauen), versteht man solche Personen, die in einem oder verschiedenen Häusern niedere, häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, so z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider, das Einholen von Sachen und dergleichen. Grundsätzlich unterliegen diese Personen der Invalidenversicherungspflicht, sofern sie in einem dauernden Dienstverhältnis zu einem oder mehreren Arbeitgebern stehen. Durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Dezember 1899 sind die Dienstleistungen der Aufwärtserinnen von der Versicherungspflicht nur dann befreit, wenn sie gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenbei und gegen ein geringfügiges Entgelt verrichtet werden, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht. Das Reichsversicherungsamt sieht den einem Drittel des maßgebenden Tagelohnes gemäßigten Tagelohnes (vgl. § 8 des Krankenversicherungsgesetzes) entsprechenden Betrag als ein geringfügiges Entgelt im Sinne des obengenannten Beschlusses an. Erreicht der Lohn dieses Drittel so liegt in der Regel die Versicherungspflicht, erreicht er es nicht, so liegt in der Regel die Versicherungspflicht vor. Indes ist hierbei zu beachten, daß mindestens der Arbeitsverdienst einer Woche mit dem auf eine Woche entfallenden Tagelohn verglichen werden muß. Der ordentliche Tagelohn ist für den Stadtkreis Wiesbaden für erwachsene weibliche Arbeiter auf 2,20 M festgesetzt, es beträgt mithin das Drittel auf die Woche 4,23 M und auf den Monat berechnet 18,33 M. Da dieses Drittel als Versicherungsgrenze in der Regel in Betracht zu ziehen ist, so läßt sich die Versicherungspflicht der Aufwärtserinnen in den allermeisten Fällen unschwer feststellen. Von Wichtigkeit bei Prüfung der Versicherungspflicht ist es ferner, daß der Arbeitsverdienst bei sämtlichen Arbeitgebern zu berücksichtigen ist und daß auch Naturalbezüge, wie Kaffee, Weiden, Nüßchen, Essen usw. als Lohn in Anrechnung zu kommen haben. Für die Naturalbezüge kommt der Durchschnittswert in Betracht. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Wöchnerinnen und Hebammen sowie Hebammen und dergleichen. Bei Nebenarbeiten gegen die Arbeitspflicht können die Arbeitgeber in empfindliche Ordnungstrafen (bis 300 M) genommen werden, außerdem sind sie bei nachträglicher Markenverwendung verpflichtet, die vollen Wochenbeiträge zu zahlen, sie haben dann nicht mehr das Recht, die Hälfte der Beiträge den Versicherten am Lohne abzugreifen. Die Versicherten dagegen sind durch die unterlassene Markenverwendung ebenfalls stark benachteiligt, sie können die Anwartschaft auf Rente und Krankenfürsorge nicht erwerben oder verlieren sie, falls die Versicherung schon bestanden hat. Zu Einkünften ist das hiesige Versicherungs-Bureau, Marktstraße 1, Zimmer Nr. 10, während der Dienststunden bereit.

Wiesbaden, den 29. Juni 1911. 29506
Der Magistrat, Abt. für Versicherungssachen.

Bekanntmachung
Der Fluchtlinienplan über die Einlegung einer Verbindungsstraße zwischen Loreleiung und Ahmannshäuser Straße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschos, Zimmer Nr. 38a innerhalb den Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkungen hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 2. Novbr. d. J. beginnenden und mit Ablauf des 30. Nov. 1911 endigenden Ausschlussfrist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1911.
31006 Der Magistrat.

Bekanntmachung
betreffend das öffentliche Fuhrwesen zur Nachtzeit.

Bei besonderen Veranstaltungen im Kurhaus oder in öffentlichen Lokalen wird es gestattet, daß dienstigen Droschkentaxen und Automobildroschkentaxen, welche nach Beendigung des Tagesdienstes — um 11 oder 12 Uhr nachts — freiwillig Nachtdienst versehen wollen, ihre Droschen vor den betr. Lokalen, Hotels und in der Nähe liegenden Cafés usw. zur Benutzung durch das Publikum — ohne vorherige Bestellung — aufstellen.

Eine Verintragung der öffentlichen Aufsicht auf den Halteplätzen am nächsten Morgen darf hierdurch nicht stattfinden.

Bedingungen:

1. Die am Kurhaus anhaltenden Droschen stellen sich nach den getroffenen Anordnungen nur an beiden Kolonnaden auf.
2. An anderen Orten haben sich die Droschen auf einer Straßenseite hart an der Bordsteine, in einer Reihe hintereinander, derart aufzustellen, daß der Verkehr nicht gebindert wird.
3. Es darf nur der tarifmäßige Fahrpreis in Anrechnung gebracht werden.
4. Im Nebenraum ist die Polizei-Verordnung über das öffentliche Fuhrwesen vom 1. November 1901 maßgebend.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1911.
Der Polizei-Präsident.
n. Schend.